

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



III. EINFÜHRUNG DES BDS IN DAS SAARLAND

1. *Runderlass der Regierung des
Saarlandes — Ministerium des Innern
— II C 2 / 1158/57 v. 27. 9. 1957:*

„An die
Herren Landräte des Saarlandes und
den Herrn Oberbürgermeister in
Saarbrücken Betr.: Sächliche Kosten
des SchsAmtes.

Nach § 48 der PrSchO in der Fassung
v. 3. 12. 1924 (GS. S.751) sind die
sächlichen Kosten des SchsAmtes von
der Gemeinde aufzubringen. Was zu
den sächlichen Kosten gehört, ist in
der AusfAnw. v. 20. 12. 1924 (MBliV S.
1217) gesagt, die wie folgt lautet:

„(2) Zu den sächlichen Kosten des
SchsAmtes gehören die Kosten für die
Bereitstellung des Geschäftsraumes
einschließlich der Ausstattung,
Beleuchtung, Heizung und Reinigung,
die Kosten für den dienstlichen
Schriftverkehr mit Behörden —
insbesondere mit den
Aufsichtsbehörden und der Gemeinde
— und die Kosten für notwendige
Dienstreisen des Schs., z. B. zur
Beeidigung, zur Abholung der
amtlichen Bücher und Siegel, zur
Revision der Geschäftsbücher und zu
der jährlichen Besprechung der Schr.“

Zu den sächlichen Kosten des

SchsAmtes sind also alle Ausgaben zu
rechnen, die dazu dienen, den Schm.
mit seinen Aufgaben, insbesondere
den Fragen des SchsRechts und ihrer
Klärung in Rechtsprechung und
Schrifttum, vertraut zu machen.

Dem Ziel der Aus- und Fortbildung der
Schr. widmet sich insbesondere der
Bund Deutscher Schiedsmänner e. V.,
dem die saarländischen Schr. nunmehr
auch im „Bezirk Saarland“ angehören.

Der Bund veranstaltet örtliche
Zusammenkünfte der Schr., bei denen
Fragen des SchsWesens von
sachkundigen Persönlichkeiten erörtert
und erläutert werden. Daneben gibt der
Bund zur Unterrichtung der Schr. eine
SchsZtg. heraus. Da die Fortbildung
und Unterrichtung der Schr. im
dringenden Interesse der Gemeinden
liegt, empfehle ich, für die Bestreitung
dieser Aufwendungen, so Reisekosten
der Schr. für die Teilnahme an den
Schulungstagen, Kosten für den
laufenden Bezug der SchsZtg. sowie
für die einmalige Beschaffung der
beiden Fachbücher Hartung
„Handbuch des Schs“ und „Strafrecht
der Schr.“) entsprechende Mittel im-
Haushaltsplan bereitzustellen.

Ich bitte, die Ihrer Aufsicht
unterstehenden Gemeinden
entsprechend zu unterrichten.“

i. V.

gez. Unterschrift“

*) Anmerkung der Geschäftsstelle des

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 1/2

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



BDS: Hier ist irrtümlich „Die SchO und das HessSchG“ — Handausgabe mit Erläuterungen — von Reichsgerichtsrat R. Dr. Hartung und Amtsgerichtsdirektor Dr. Jahn nicht erwähnt. Hierauf ist auch in der Einladung zur Arbeitstagung am 27. 11. 1957 in Saarbrücken hingewiesen und dabei bemerkt, dass alle Schs-Lektüre bei Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Gereonstr. zu Vorzugspreisen bezogen werden kann.

2. Die Aderordentliche Dienstbesprechung für die Schr. des Saarlandes in Verbindung mit der 39. Arbeitstagung des BDS und im Anschluss hieran der 10. Lehrgang des Schiedsmannsseminars (1. saarländischer Lehrgang) haben in der Zeit vom 26.-30. 11. 1957 in Saarbrücken stattgefunden. Die Berichterstattung erfolgt im nächsten Heft der SchsZtg.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.